Städtebauliches Auswahlverfahren



Ansuchen auf Anerkennung eines städtebaulichen Auswahlverfahrens Allgemeine Information

Von der Verpflichtung der Ausschreibung eines Architektur- und Planungsauswahlverfahrens sind Ansuchen ausgenommen, für die ein städtebauliches Auswahlverfahren durchgeführt worden ist. Nach dem städtebaulichen Auswahlverfahren ist ein Gestaltungsbeirat durchzuführen.

Empfangsstelle

Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wohnungsförderung Landhausplatz 1, Haus 7A

3109 St. Pölten

Telefon: 02742/22133-0

E-Mail: wb.gestaltungsbeirat@noel.gv.at

Förderungswerber				
Firma *				
Ansprechperso	on Control of the Con			
Vorname * Familienname *				
Adresse				
Straße * Hausnummer * Postleitzahl *	bis Stiege Tür Ort *			
Kontaktdaten				
Telefon * E-Mail *				
Bauvorhaben				
Bauort (Politische C Postleitzahl * Kurzname * Katastralgemeinde Einlagezahl * Grundstücksnumm	Ortsgebiet * (-nummer) * er *			
Gesamtanzahl der Einheiten *				

Bezeichnung Anzahl Einheiten III IIV VI VIII Beurteilungsgremium

Beurteilungsgremium Wir erklären, dass wir zum oben angeführten Bauvorhaben ein städtebauliches Auswahlverfahren durchgeführt haben. Datum der Entscheidung des Gremiums Teilnehmer des Beurteilungsgremiums Vertreter der Gemeinde * Vertreter des Bauträgers * Fachgutachter als Vorsitzender It. Beilage A * Fachgutachter aus dem Gutachterkreis It. Beilage B nach Wahl des Landes Niederösterreich * Fachgutachter aus dem Gutachterkreis It. Beilage B nach Wahl des Bauträgers * bzw. Mitglied des örtlichen Beirates Weitere beratende Teilnehmer

Eingeladene Teilnehmer und ausgewähltes Projekt

Eingeladene Teilnehmer mit Adresse	Davon haben abgegeben	Ausgewähl- tes Projekt

Zust	ım	m	III	1
4 00			чι	
				_

Wir stimmen der elektronischen Kommunikation per E-Mail sowie der automationsunter-
stützten Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der aus dem Ansuchen und allfälligen
Beilagen ersichtlichen Daten zu.

Allgemeine Hinweise

Datenschutz

Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.

Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat

Wir nehmen zur Kenntnis, dass nach dem städtebaulichen Auswahlverfahren ein Gestaltungsbeirat zur Beurteilung einzelner Bauabschnitte erforderlich ist.

Baubeginn

Wir nehmen zur Kenntnis, dass mit den Bauarbeiten erst nach Annahme der Zusicherung bzw. Zustimmung der NÖ Landesregierung begonnen werden darf. Fundamentierungsarbeiten werden bereits als Baubeginn gewertet.

Rechtsanspruch

Wir nehmen zur Kenntnis, dass durch die Durchführung eines städtebaulichen Auswahlverfahrens, eines Architektur- und Planungsauswahlverfahrens oder die Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat eine Behandlung durch den Wohnungsförderungsbeirat nicht abgeleitet werden kann.

Datum, Unterschrift (sat	zungsmäßig – fi	rmenmäßig – pei	rsönlich)